

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 320 - 321

Durch die Verfälschung des Inhalts der
Wechselurkunde wird die Verpflichtung der
Interessenten, welche vor der Verfälschung
eingegangen ist, weder aufgehoben noch verändert,
sondern bleibt in ihrem ursprünglichen Zustande
bestehen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Verklagte dieses Erforderniß zur Wechselklage kennen mußte. Hat er es dennoch unterlassen, für die Erhebung des Protestes zu sorgen, — denn daß er dem Verklagten dazu Austrag erteilt, ist durch den vom Verklagten abgeleisteten Eid widerlegt, — so hat er die Folgen dieser Unterlassung sich selbst beizumessen und kann den Verklagten dafür nicht verantwortlich machen. Es fehlt mithin dem Regressansprüche des Klägers an der erforderlichen Grundlage, daß nämlich Verklagter durch Unterlassung der Protesterhebung ein großes Versehen begangen hat, und erscheint daher die Bestätigung des ersten Erkenntnisses gerechtfertigt. B.

43.

Durch die Verfälschung des Inhalts der Wechselurkunde wird die Verpflichtung der Interessenten, welche vor der Verfälschung eingegangen ist, weder aufgehoben noch verändert, sondern bleibt in ihrem ursprünglichen Zustande bestehen.

A., der Inhaber dreier Schriftstücke, welche derselbe als von B. auf Z. gezogene und von dem letzteren acceptirte Wechsel bezeichnet, klagt gegen den Z. auf wechselfmäßige Zahlung der vorgeschriebenen Summen. Z. bestreitet diese Zahlungsverbindlichkeit und wendet ein, daß bei Ertheilung seines Accepts jene Schriftstücke nicht als Wechsel, sondern als Anweisungen bezeichnet gewesen, indem dieselben die Worte: „zahlen Sie für diese Anweisung“ enthalten und erst später das Wort „Anweisung“ durchstrichen und mit dem Worte „Prima-Wechsel“ ohne sein Wissen und Willen überschrieben worden sei. Der erste Richter hielt den Einwand für unerheblich und verurtheilte den Verklagten nach dem Antrage. Der Appellationsrichter dagegen erachtete den Einwand für erheblich und erwies und erkannte auf Abweisung des Klägers. Die gegen diese letzte Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Obertribunal zu Berlin am 15. November 1859 verworfen und ausgeführt. Es ist bereits in dem Band 39: S. 244 der Entscheidungen des königl. Obertribunals abgedruckten Erkenntnisse dieses Gerichtshofes des Nähern ausgeführt, daß beim Erlasse der Allg. D. W.=D. beabsichtigt worden ist, die aus Verfälschungen einer Urkunde, aus welcher Wechselrechte hergeleitet werden, entnommenen Einreden, so weit sie sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts als begründet darstellen, auch als im Wechselprocesse Platz greifend und unter die erste Kategorie des Art. 82. der Allg. D. W.=D. fallend anzuerkennen.

Von diesem Principe ausgegangen, hat der Appellationsrichter den Einwand des Verklagten, daß in den der Wechselklage zum Grunde liegenden Urkunden zur Zeit, als er dieselben mit seinen Accepten versehen, das Wort „Anweisung“ undurchstrichen gestanden, und daß statt dessen das Wort: „Prima-Wechsel“ erst später hinein-

geschrieben worden sei, mit Recht für erheblich erachtet, da, die Wahrheit dieser Behauptung vorausgesetzt, den Urkunden das im Art. 4. Nr. 1. der Allg. O. W.=O. als wesentlich bezeichnete Erforderniß, als Verklagter die Obligation einging, gefehlt hat, jener Mangel aber nicht zu seinem Nachtheile durch eine Fälschung behoben werden konnte. Es kann auch dem Imploranten nicht darin beigegetreten werden, daß, von der Ansicht des Appellationsrichters ausgegangen, auch der Einwand, daß nur ein Blanquet acceptirt worden sei, Wechselproceß für Platz greifend erachtet werden müsse.

Dieser Einwand ist vom königl. Obertribunal aus dem hier nicht zutreffenden Grunde in dem Band 13. S. 278 des Striethorst'schen Archivs abgedruckten Urtheil vom 7. September 1854 verworfen worden, weil derjenige, welcher sein Accept auf ein Wechselformular setzt und dieß einem Andern überläßt, diesen dadurch in den Stand setzt, das Formular nach der Verabredung oder nach der ihm etwa überlassenen Disposition auszufüllen.

Es kann daher der Vorwurf der Verletzung der vorerwähnten Art. 82. und 4. der A. O. W.=O. und der Art. 75. und 76. ibid. — wonach auch, wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch ist, das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre Wirkung behalten und ebenso, ungeachtet der Falschheit von Indossamenten oder des Accepts, diejenigen Indossanten, deren Unterschriften ächt sind, sowie der Aussteller wechselmäßig verhaftet bleiben, als begründet nicht anerkannt werden.

Dasselbe gilt von den Angriffen der Nichtigkeitsbeschwerde, welche den Beweis darüber betreffen, ob die in Rede stehende Veränderung der Schriftstücke mit Wissen und Willen des Verklagten erfolgt sei.

Der Appellationsrichter sagt:

dieser Beweis liege dem Kläger ob, da die Urkunden darüber nichts ergäben.

Hierdurch soll er gegen den angeblichen Rechtsatz verstoßen haben,

der Acceptant, welcher behauptet, daß er nicht den producirten Wechsel als solchen acceptirt habe, muß nicht nur darthun, daß das Scriptum zur Zeit der Acceptation ein Wechsel nicht gewesen, sondern auch, daß vor der Girirung die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nicht mit seinem Wissen und Willen ergänzt sind.

Abgesehen davon, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit als richtig nicht anerkannt werden kann, enthält derselbe auch nicht einen Rechtsgrundsatz im Sinne des §. 4. der Verordnung vom 14. December 1833, und Nr. 8. der Instruction vom 7. April 1839 knüpft vielmehr nur gegen die vom Appellationsrichter arbitrirte Bertheilung der Beweislast an, aus welcher, auch wenn sie unrichtig wäre, die